

# AUSZUG AUS DER WESTALLGÄUER TAGESZEITUNG

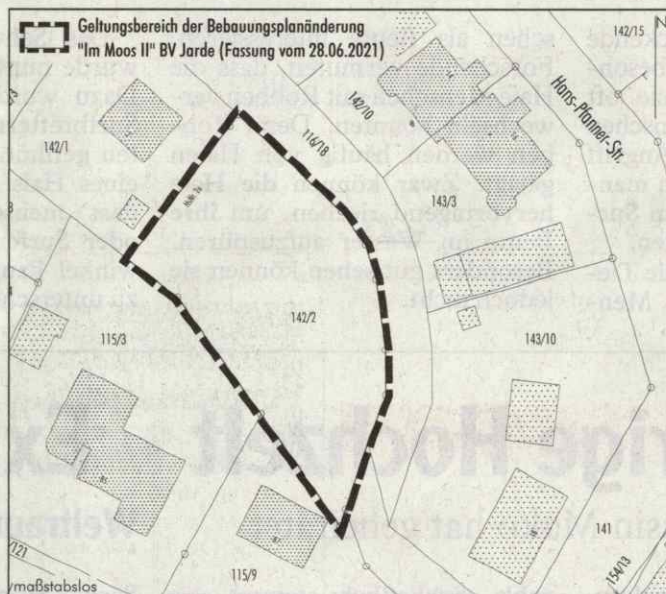
VOM: Mi., 27.10.2021

Nr.: 249

## BEKANNTMACHUNG des Marktes Heimenkirch

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungsplanes „Im Moos II“, Bauvorhaben  
Jarde, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und  
Rechtsverbindlichkeit**

Der Marktgemeinderat des Marktes Heimenkirch hat am 13.07.2021 für das Gebiet zwischen „Kemptener Straße“ und „Hans-Pfanner-Straße“ die Bebauungsplanänderung „Im Moos II“, BV Jarde, in der Fassung vom 28.06.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt:



Diese Bebauungsplanänderung „Im Moos II“, BV Jarde, wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau (B) war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die Bebauungsplanänderung „Im Moos II“, BV Jarde, – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Heimenkirch, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch, im Bauamt, 1. Stock,

Zimmer 023, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor der Corona-Pandemie wird um das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und das Einhalten der üblichen Abstandsregelungen gebeten.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit Begründung im Internet unter [www.heimenkirch.de/Bauleitplanung](http://www.heimenkirch.de/Bauleitplanung) eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Auch kann im Internet über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> auf die Daten zugegriffen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Heimenkirch, den 27. Oktober 2021

Markus Reichart  
Erster Bürgermeister



BEMERKUNG: \_\_\_\_\_

ZUR AKTE: 610.24,2